Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1454**

15. Wahlperiode 24. 07. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael Meister, Heinz Seiffert, Otto Bernhardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1374 –

Anpassung der Pauschbeträge für behinderte Menschen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Beschluss des Rates der Europäischen Union ist das Jahr 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen erklärt worden. Das eröffnet behinderten Menschen verbesserte Möglichkeiten, europaweit und öffentlichkeitswirksam auf sich und ihre Interessen aufmerksam zu machen. In der Vergangenheit haben mehrere Petitionen und Anfragen den Deutschen Bundestag erreicht, die eine Anpassung der seit 1975 unverändert gebliebenen Pauschbeträge für behinderte Menschen gemäß § 33b Einkommensteuergesetz (EStG) fordern.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Pauschbeträge für behinderte Menschen wurden mit dem Einkommensteuerreformgesetz 1974 in § 33b EStG aufgenommen. Es trifft zu, dass sie seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben sind.

Eine Anhebung der Pauschbeträge war und ist aber auch nicht erforderlich. Der Ansatz von Pauschbeträgen dient dem Ziel, die Gesetzesanwendung zu vereinfachen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Sie sind eingeführt worden, um es behinderten Menschen zu ersparen, ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen – soweit diese einen bestimmten Umfang nicht übersteigen – im Einzelnen nachzuweisen. Es ist jedem behinderten Menschen unbenommen, an Stelle des Pauschbetrags für behinderte Menschen – unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung – den tatsächlichen behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend zu machen.

Neben den Pauschbeträgen kann eine Vielzahl behinderungsbedingter Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden. Dies sind insbesondere Krankheitskosten (einschließlich der Kosten für medizinisch notwendige Hilfsmittel), Kuraufwendungen und Fahrtkosten stark geh- und stehbehinderter, blinder und hilfloser Steuerpflichtiger.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Juli 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Aus der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten (z. B. Erhöhung der Stromtarife, Verteuerung der Kraftstoffpreise) können nur in beschränktem Umfang Rückschlüsse auf die Mehraufwendungen behinderter Menschen gezogen werden. Der Lebenshaltungskostenindex wird auf Grundlage von statistischen Erhebungen über die Preise von Waren und Leistungen allgemeiner Art berechnet. Behinderungsspezifische Bedarfslagen sind in diesem Zusammenhang nicht repräsentativ vertreten. Gerade die letztgenannten Kosten müssen die behinderten Personen aber auch nicht in allen Fällen selbst tragen. Insbesondere das Sozialrecht sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen Aufwendungsersatz für behinderungsspezifische Aufwendungen vor. Nach der Systematik des § 33 EStG können jedoch nur solche Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, die den Steuerpflichtigen endgültig belasten. Soweit der Steuerpflichtige von einer dritten Seite zum Ausgleich der Belastungen einen Aufwendungsersatz erhält, scheidet ein Abzug als außergewöhnliche Belastung aus.

Der Ansatz der Pauschbeträge dient nicht dem Ausgleich ideeller Nachteile. Das Einkommensteuerrecht versucht vielmehr zur Abbildung der individuellen Leistungsfähigkeit, in begründeten Fällen tatsächlich bestehende finanzielle Belastungen des Einzelnen zu mildern, indem es den Abzug bestimmter Aufwendungen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zulässt. Bei der Festlegung der Höhe dieser Beträge hat der Gesetzgeber immer genau zwischen dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und etwaigen Vereinfachungsvorteilen abzuwägen. Ein Verzicht auf den Nachweis von Aufwendungen in größerem Umfang erhöht das Risiko, dass auch solche Steuerpflichtige von den betreffenden Pauschbeträgen profitieren, denen keine entsprechenden Aufwendungen entstanden sind und bei denen somit eine steuerliche Entlastung nicht gerechtfertigt wäre.

1. Beabsichtigt die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode die seit 1975 unverändert gebliebenen Pauschbeträge für behinderte Menschen gemäß § 33b EStG anzuheben?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Wurden wegen der seit 1975 unverändert gebliebenen Pauschbeträge für behinderte Menschen vermehrt behinderungsbedingte Aufwendungen im Wege des Einzelnachweises anstelle des Pauschbetrages geltend gemacht, und auf welchen Erkenntnissen beruht die Antwort?

Im Rahmen eines ständigen Erfahrungsaustausches mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Wirkung der Pauschbeträge regelmäßig überprüft. Danach gibt es keine Erkenntnisse, dass Steuerpflichtige vermehrt ihre tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen statt der Pauschbeträge geltend machen.

3. Wie viele behinderte Menschen nehmen in welcher Höhe den Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch?

Nach der letzten hier vorliegenden Lohn- und Einkommensteuerstatistik haben im Jahre 1995 rund 3,2 Millionen Steuerpflichtige die Pauschbeträge für behinderte Menschen nach § 33b EStG in Anspruch genommen. Das Pauschbetragsvolumen belief sich auf 6,17 Mrd. DM (= 1 928 DM je Fall).

4. Wie viele Menschen mit Behinderung leben mit welchem Grad der Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland?

Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Im Rahmen dieser Schwerbehindertenstatistik werden gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) auch die Tatbestände der Zahl der schwerbehinderten Menschen und des Grades der Behinderung (GdB) erhoben, allerdings erst ab einem GdB von 50 (Schwerbehinderteneigenschaft). Nach der zuletzt von dem Statistischen Bundesamt für das Jahr 2001 vorgelegten Statistik ergeben sich folgende Zahlen:

GdB 50	=	2 005 326 Menschen
GdB 60	=	1 071 372 Menschen
GdB 70	=	772 737 Menschen
GdB 80	=	840 886 Menschen
GdB 90	=	353 681 Menschen
GdB 100	=	1 667 795 Menschen
zusammen:		6 711 797 Menschen

Bezogen auf die gesamte Bevölkerung ist dies in Deutschland jeder zwölfte Einwohner (8,1 %). Zahlenangaben für den Personenkreis der behinderten Menschen mit einem GdB von unter 50 stehen nicht zur Verfügung.

5. Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung hinsichtlich der vor einem Jahr erteilten Prüfbitte des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages gekommen, ob und inwieweit eine Umwandlung der Pauschbeträge für behinderte Menschen in einen Freibetrag oder direkte Zuschüsse möglich und sinnvoll ist und, falls noch kein Ergebnis vorliegt, wann ist damit zu rechnen?

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages in Kürze mitgeteilt werden können.

6. Wie hoch sind schätzungsweise die durch Anerkennung der Pauschbeträge für behinderte Menschen verursachten Steuermindereinnahmen (bitte nach Möglichkeit getrennt nach Pauschbeträgen ausweisen)?

Die Steuerausfälle durch die Inanspruchnahme der Pauschbeträge für behinderte Menschen belaufen sich nach grober Schätzung im Jahre 2003 auf 810 Mio. Euro (ohne Solidaritätszuschlag). Eine Aufteilung der Steuermindereinnahmen nach Höhe der Pauschbeträge ist nicht möglich.

7. Wie hoch sind schätzungsweise die durch Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen verursachten Steuermindereinnahmen (bitte nach Möglichkeit den auf behinderungsbedingte Aufwendungen entfallenden Anteil getrennt ausweisen)?

Die Steuermindereinnahmen nach § 33 EStG (außergewöhnliche Belastungen) werden für das Jahr 2003 auf insgesamt 470 Mio. Euro (ohne Solidaritätszuschlag) geschätzt. Über die Höhe der Steuerausfälle, die auf behinderungsbedingte Aufwendungen entfallen, können keine Angaben gemacht werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333